

Mit freundlicher Unterstützung von:

LLS GmbH, Post, Emden
Zu den Hafengebäcken 3,
26723 Emden



TASSO e.V.
Otto-Volger-Str.15
65843 Sulzbach/Ts.
Tel.: +49 (6190) 937300
E-Mail: info@tasso.net
Web: www.tasso.net

KLEINTIERFRIEDHOF

Südbrookmerland Eine würdige Ruhestätte für Ihren treuen Begleiter



**Erd- und
Feuerbestattungen**

Westvictorburger Str. 65a
26624 Südbrookmerland

Tel.: 04942/912526

Fax: 04942/912430

kleintierfriedhof@ewetel.net • www.kleintierfriedhof.de

Übrigens...

...wußten Sie,



daß es in Emden verboten ist, fremde Katzen im Freien zu füttern?



daß in Absprache mit der Stadt Emden eine Ausnahmeregelung jedoch möglich ist?



daß Tierfreunde, die regelmäßig Streuner füttern, zu Haltern dieser Tiere werden und somit dann zuständig sind für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung.



Auch für Hunde gibt es in Niedersachsen die Chip- und Registrierungspflicht.

(Niedersächsisches Hundegesetz).
<https://www.tknds.de> Stichwort :Service

Bitte melden Sie sich, wenn Ihnen in Ihrer Umgebung vermeintlich verwilderte oder herrenlose Hauskatzen auffallen.

Wenden Sie sich an „Katzenfreunde Felix e.V.“ oder an das Bürgerbüro der Stadt Emden oder das Emder Tierheim - „Isenseestiftung“. Fundtiere (auch handzahme) muß man im Emder Tierheim abgeben/melden. **Sonst handelt es sich um eine Fund(tier)unterschlagung.**

Herausgeber:

Katzenfreunde Felix e.V.
c/o LLS GmbH

Zu den Hafengebäcken 3, 26723 Emden

Tel: 04921- 3697020

E-Mail: Katzenfreundefelix@gmx.de

Facebook: Katzenfreunde Felix e.V.

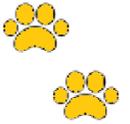
Bankverbindung / Spendenkonto

Raiffeisenbank Moormerland eG

IBAN: DE07 2856 3749 1243 9282 00

Spendenquittung / -bescheinigung kann ausgestellt werden.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie aktiv mithelfen wollen!



Nicht wegschauen...

...aktiv werden!





Wir sind eine Gruppe von Tierfreunden, die in Emden in erster Linie verwilderten Hauskatzen helfen möchte.

Unsere Arbeit bezieht sich auf die **Katzenschutzverordnung, die in Emden am 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.**

Eine wichtige Aufgabe für unseren Verein ist die Fortführung der Ziele des ehemaligen Emdener Arbeitskreises „Katzenkastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen“.

Zu unseren Schwerpunkten zählt die Unterstützung und Beratung bei vermißten und zugelaufenen Tieren. Wir versuchen verwilderte Hauskatzen zu finden, einzufangen, zu kastrieren, zu chippen und zu registrieren. Die Katzen können anschließend meistens an ihren Fangort zurückgebracht, dort weiter gefüttert und versorgt werden. Ist dieses nicht möglich, suchen wir für sie ein neues Zuhause.

Unter bestimmten Voraussetzung gewähren wir einen Kastrationszuschuß.



Wir möchten den allgemeinen Tierschutzgedanken fördern und die Öffentlichkeit für den Tierschutz sensibilisieren.

Was bedeutet eine Kastration für die Katzen?

Verantwortungsvolle Katzenhalter kümmern sich darum, daß ihre Katzen sich nicht unkontrolliert vermehren und geschützt sind gegen Krankheiten und Parasiten.

Ab dem 5. Lebensmonat können Katzen geschlechtsreif werden. Deshalb sollten sie mit 5/6 Monaten kastriert werden. Die Kastration ist eine Routineoperation, die unter Vollnarkose durchgeführt wird.

Kastrierte Katzen...

- haben ein geringeres Infektionsrisiko (FIP, FeLV, FIV)
- haben eine höhere Lebenserwartung
- haben keine Dauerrolligkeit
- sind meistens häuslicher
- machen keine übelriechenden Markierungen
- haben ein geringeres Unfallrisiko

Glauben Sie nicht an solche Sprüche wie...

- eine Kätzin muß einmal rollig gewesen sein,
- eine Kätzin muß einmal geworfen haben,
- kastrierte Katzen fangen keine Mäuse mehr
- oder werden dick oder wachsen nicht mehr.

Mit der Kastration muß eine Kennzeichnung (Chip/Transponder) und Registrierung erfolgen!

Nur so kann eine entlaufene Katze schnell wieder zu ihrem Halter zurückgebracht werden.

Bei verwilderten Hauskatzen ist die Registrierung oft die einzige Möglichkeit als bereits kastriert erkannt werden.

Kastration ohne Kennzeichnung ist tierschutzwidrig.



Katzenkastrationsverordnung Emden

Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen vom 18.12.2014 Amtsblatt LKR Aurich Stadt Emden 2014, S. 813, In Kraft seit **01.01.2015** Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds. GVBl. Nr.14/2014, S.211), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Emden folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt **kastrieren und Mikrochip kennzeichnen** zu laßen. Dies gilt nicht für weniger als **5 Monate** alte Katzen. Als **Katzenhalter** im vorstehenden Sinne gilt auch, wer **freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt**. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.01.2015** oder spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.